

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 29 und 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. Personen, denen erstmalig ein positiver Befund einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt wird, haben **ab Bekanntwerden des positiven Befundes** bis auf weiteres eine Absonderung in **häuslicher Quarantäne** einzuhalten. **Den betroffenen Personen ist es bis zur Aufhebung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt untersagt,**
 - die Wohnung bzw. den Haushalt ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen,
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt der betroffenen Person angehören, soweit es sich nicht um den behandelnden Arzt oder eine zur Pflege bestimmte Person handelt.

Die Absonderung bedeutet weiterhin, dass die betroffenen Personen in der Wohnung bzw. dem Haushalt eine räumliche und zeitliche Trennung von allen im Haushalt lebenden Personen einhalten müssen, indem sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten, keine gemeinsamen Tätigkeiten ausführen und insbesondere die Mahlzeiten nacheinander oder räumlich getrennt voneinander einnehmen. **Weiterhin sind folgende Hygieneregeln zu beachten:**

- Husten- und Nies-Etikette, indem Mund und Nase während des Hustens oder des Niesens mit Taschentüchern oder durch den gebeugten Ellenbogen abgedeckt werden,
 - regelmäßige Händehygiene durch gründliches Waschen und Desinfizieren.
2. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Zugrunde zu legen sind dabei die Kriterien zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts (siehe Vorlage für die Kontaktliste). Die Kontaktliste ist unverzüglich per Telefax an 04401/4285 oder per E-Mail an gesundheitsamt@lkbra.de an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
 3. Die betroffenen Personen müssen ihre **Kontaktpersonen umgehend über das positive Testergebnis informieren** und sollten diese auch auf die damit verbundenen Verhaltensregeln als Kontaktperson hinweisen (siehe hierzu das Merkblatt „Hinweise für Kontaktpersonen“).

4. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die positiv getesteten Personen (siehe Ziff 1.) der Beobachtung durch das Gesundheitsamt (§ 29 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 IfSG). Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden und haben Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.
5. Den betroffenen Personen wird aufgegeben, bis zum Ende der Absonderung unverzüglich telefonisch Kontakt zum Hausarzt oder zum Gesundheitsamt unter 04401/927-719 aufzunehmen, wenn Symptome wie Fieber, Husten, Durchfall oder Atemnot auftreten.
6. Sollten die betroffene Person ärztliche Hilfe benötigen, ist das medizinische Personal vorab über die Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 zu informieren.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). **Sie gilt befristet bis zum 31.05.2021.** Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch vom 25.02.2021 zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Folgende **Merkblätter und Hinweise** stehen zum Download bereit:

- „Hinweise für Personen, bei denen SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde“,
- „Hinweise für Kontaktpersonen“ sowie eine
- Vorlage für die Kontaktliste

Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sind unter

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus> abrufbar.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Bei den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen wurden erstmalig im Rahmen einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs das Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Von dem neuartigen Erreger geht wegen seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine besondere Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit aus. Daher sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Liegt eine Infektion

vor, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu minimieren und um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Da sich insbesondere der Verlauf der Erkrankung nicht vorab abschätzen lässt, wird die Quarantäne bis auf weiteres angeordnet. Eine zeitliche Befristung der Absonderung ist somit zu dem Zeitpunkt des Erhalts des positiven Testergebnisses nicht zweckmäßig. Über die Dauer der Quarantäne entscheidet das Gesundheitsamt.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, so dass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt.

Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich und zweckmäßig. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung Anderer und somit die Ausbreitung wirksam verhindert werden.

Die Erstellung einer Kontaktpersonenliste vorzugsweise mit Hilfe des auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch bereitgestellten Kontaktvordrucks, ist notwendig, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Aufgrund der detaillierten Angaben zu etwaigen Kontaktpersonen, wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, kurzfristig etwaige Kontaktpersonen rechtlich einzuordnen und zu kontaktieren. Die Nutzung des einheitlichen Kontaktvordrucks dient einer beschleunigten Bearbeitungsmöglichkeit durch das Gesundheitsamt im Kontaktpersonenmanagement.

Durch Ziffer 3 der Allgemeinverfügung werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt etwaige Kontaktpersonen über ihren etwaigen Status als Kontaktperson informiert, so dass auch insoweit die Verringerung bis zur Verhinderung weiterer möglicher Ansteckungen erreicht werden kann. Dies ist im Hinblick auf die Dynamik im Infektionsgeschehen zweckmäßig und zur frühzeitigen Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Durch Ziffer 6 der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass ärztliches Personal bei Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen kann. Dies ist zum Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Allgemeinverfügung zweckdienlich, angemessen und erforderlich.

Hinweise:

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Einen entsprechenden Antragsvordruck finden Sie unter <https://landkreis-wesermarsch.de/corona/entschaedigungen-nach-quarantaene.php> .

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Kommt die betroffene Person den unter Ziff. 1 beschriebenen Anordnungen zur Quarantäne nicht nach, so kann nach § 30 Abs. 2 IfSG nachträglich die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer geeigneten Quarantäneeinrichtung angeordnet werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass der Allgemeinverfügung auch dann unverzüglich nachgekommen werden muss, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Brake, den 29.03.2021

**Landkreis Wesermarsch
Der Landrat**

gez.

Thomas Brückmann